

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Annahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Tübingen
unter Anerkennung der beschlossenen Satzung
Bezug: Vorlagen 323/2021, 380/2021, 26/2022
Anlagen: Satzung der Jagdgenossenschaft Tübingen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Verwaltungsauftrag durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unter Anerkennung der beschlossenen Satzung an.

Finanzielle Auswirkungen

| Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt | | lfd. Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten | HH-Plan 2022 |
|---|--|--------------------------------|----------------------------|-----------------|
| DEZ02 THH_7 FB7 | Dezernat 02 EBM Cord Soehlke Planen, Entwickeln, Liegenschaften Planen, Entwickeln, Liegenschaften | | | EUR |
| 1133-7 Grundstücksmanagement | 1 | Steuern und ähnliche Abgaben | | 53.610 |
| | | <i>davon für diese Vorlage</i> | | <i>30.000</i> |

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird, entsprechend der Jagdgenossenschaftssatzung, zweckgebunden der Stadt für den Bau und die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen zur Verfügung gestellt. Dieser Reinertrag in Höhe von ca. 30.000 Euro kann weiterhin verwendet werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Neuverpachtung der Jagdbögen zum 01.04.2022 mit der Vorlage 26/2022 einen Satzungsentwurf für die Jagdgenossenschaft Tübingen empfohlen. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat nun am 22.07.2022 stattgefunden. Der Satzungsentwurf wurde mit zwei Änderungen beschlossen und die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde für die Dauer der Jagdpachtperiode vom 01.04.2022 bis 31.03.2028 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat hat nun über die Annahme des Verwaltungsauftrags unter Anerkennung der beschlossenen Satzung zu befinden.

2. Sachstand

Die Ausschreibung der Jagdverpachtung erfolgte mit Vorlage 323/2021. Nachdem Bewerbungen von Pächtergemeinschaften eingegangen waren wurde mit Vorlage 380/2021 die Verpachtung in den Ortsteilen durch die Ortschaftsräte und mit Vorlage 26/2022 die Verpachtung in Tübingen sowie in Lustnau und Derendingen durch den Gemeinderat vergeben.

Mit Vorlage 26/2022 hat der Gemeinderat auch eine Empfehlung für den Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft ausgesprochen.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung fand am 22.07.2022 statt. Hierzu wurde durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Versammlung selbst fand nichtöffentlich statt. In der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde der empfohlene Satzungsentwurf diskutiert und mit folgenden Änderungen beschlossen:

- a) § 7 Ziff. 5.; Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossinnen,
Wegfall begrenztes Vertretungsrecht

Von der Verwaltung wurde aufgrund einer Empfehlung im Leitfaden zur Verpachtung der Jagd in den Kommunen in Baden-Württemberg im Kontext des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) die bislang unbegrenzte Vertretung abwesender Jagdgenossen und Jagdgenossinnen durch Vollmacht auf die Vertretung von drei Mitgliedern der Jagdgenossenschaft begrenzt. Hierdurch sollte vor dem Hintergrund der Stärkung der Jagdgenossenschaft durch das JWMG auch die persönliche Teilnahme der Mitglieder an der Jagdgenossenschaftsversammlung gefördert werden.

In der Versammlung wurde die Begrenzung seitens der Jagdgenossen kritisiert, da es zunehmend schwieriger sei, die Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Teilnahme zu bewegen. Vielmehr hätte es sich bewährt, möglichst viele Jagdgenossen und Jagdgenossinnen durch Vollmachtserteilung an den Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung mitwirken zu lassen. Ergänzend wurde festgestellt, dass die Versammlung durch die Reduzierung von persönlich Anwesenden auch in Pandemiezeiten besser durchführbar ist.

Dem Antrag der Jagdgenossen auf weiterhin unbeschränkte Vollmachtsvertretungen wurde einstimmig zugestimmt.

- b) § 10 Ziff. 2; Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat

In Satz 2 wird der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 11 Nr. 3 Buchstabe f (Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks) für die Verpachtung einzelner Jagdbögen, die einen Stadtteil oder Teile eines Stadtteils betreffen, dem jeweiligen Ortschaftsrat zu übertragen.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung wurde seitens der Jagdgenossen großen Wert daraufgelegt, sicherzustellen, dass die Ortschaften für die Auswahl der Bewerber_innen bei der Verpachtung der Jagdbögen in den Stadtteilen zuständig sind und auch bleiben. Der Gemeinderat hat dies in seiner Hauptsatzung in § 16 Abs. 3 Ziff. 16 so geregelt und in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats übertragen.

Deshalb wurde von den Jagdgenossen beantragt, die Regelung der Hauptsatzung zur Verdeutlichung in die Satzung der Jagdgenossenschaft aufzunehmen. Diesem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

Beide Änderungen sind in der im Anhang beigefügten Jagdgenossenschaftssatzung rot eingearbeitet. Darüber hinaus gab es zu dem mit Vorlage 26/2022 empfohlenen Satzungsentwurf keine Änderungen. Nach zustimmender Entscheidung durch den Gemeinderat ist die Satzung der Unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Gemeinderat übernimmt unter Anerkennung der von der Jagdgenossenschaft beschlossenen Satzung die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für die aktuelle Pachtperiode vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2028.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat lehnt die Übernahme der Verwaltung für die Jagdgenossenschaft ab. Der Reinertrag stünde nicht mehr zur Verfügung.

5. Klimarelevanz

keine